hafre.

Herry Schraum

Rektorat

Si

Zur Satzung der Studentenschaft der THD in der Fassung vom 22. Mai 1962 (insb. Vermögensbeirat)

I.

Zwei Fragen grundsätzlicherer Art müssen wohl im Augenblick offengelassen werden:

- 1. Frage der tatsächlichen Fortgeltung des Gesetzes vom 28.4.1933 (NS-Gedankungut? Außerkrafttreten durch Underung der Hochschulverfassungen ab 1933?)
- 2. Frage, ob nicht die Selbstverwaltung der Studentenschaft ein Ausschnitt der allgemeinen akademischen Selbstverwaltung ist, daraus: inwiefern für diesen verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsbereich eine Regelung durch Gesetz erfolgen kann.

II.

## Vermögensbeirat

Für die Anwendung der den Vermögensbeirst (VB) betreffenden Bestimmungen des Gesetzes bzw. der in Anlehnung an diese Bestimmungen beschlossenen Satzungsbestimmungen ergeben sich gewisse Schwierigkeiten aus der Tatsache, daß die Studentenschaft heute eine andere Struktur hat als diejenige, auf die das Gesetz von 1933 zugeschnitten war. Das gilt vor allem für die im Gesetz vorgesehenen Organe der 'beiden Ältesten' und des 'Führers der Studentenschaft'. Es gibt heute weder die eine noch die andere Institution mehr. Zu klären, wem heute die Zuständigkeiten und Pflichten zukommen, die das Gesetz diesen Organen zugesprochen hat.

1. Die Altesten

Nach dem Gesetz gehören zum Vermögensbeirat - neben zwei Professoren und einer wirtschaftlich versierten Persönlichkeit - 'die beiden Altesten'; nach dem damaligen Stand war einer von den beiden 'stets der ordnungsgemäß ausgeschiedene Führer der Studentenschaft oder ein von ihm benannter früherer Amtsleiter'; der andere war nach einer in der Satzung zu regelnden Weise zu bestimmen.

Es müßte über folgende Fragen Klarheit angestrebt werden:

- (a) Entspricht der 'Altestenrat' der Studentenschaft der THD in der Funktion den 'beiden Altesten' des Gesetzes? Wenn ja:
- (b) Da der Altestenrat in aller Regel mehr als zwei Mitglieder hat ( nach Art.33 der Satzung:4 bis 7 ), ist
  ein Auswahlmodeus für die beiden VB-Mitglieder zu finden, der am ehesten dem Modell des Gesetzes nahekommt. Ist das der in der Satzung vorgesehene Weg,
  das zwei Mitglieder aus dem Altestenrat vom Parlament in den VB gewählt werden? oder wäre es nicht
  zumindest systemgerechter, das der Altestenrat aus
  seiner Mitte zwei Mitglieder entsendet?
  - (c) Damit zusammenhängend: Entspricht es dem im Gesetz vorgestellten Verhältnis Älteste/Studentenschaft und VB/Studentenschaft, daß nach Art.13 Abs.3 der Satzung die 'Ältesten' im VB an Weisungen des Parlaments gebunden sind jedenfalls für den Teilbereich des Vorschlags der Beitragshöhe? Vom Gesetz scheinen sowohl die Ältesten als auch der VB als Aufsichtsorgane gedacht zu sein.
  - 2. Der 'Führer der Studentenschaft' Weniger schwerwiegend, aber doch auch der Klärung bedürftig ist die Frage, wem heute die Funktionen zustehen, die das Gesetz im Zusammenhang mit dem VB dem 'Führer' der Studentenschaft gibt.
    - (a) Praktisch wichtig vor allem: Nach § 9 letzter Absatz
      des Gesetzes kann der Pührer gegen Beschlüsse des VB
      die Entscheidung des Senats anrufen. Hat diese Befugnis heute der Vorsitzende oder nach Grundsätzen der
      Funktionsnachfolge eher anzunehmen der Vorstand, oder
      gar der gesamte AStA, der nach Art.22 Abs.2 der Satzung
      die Studentenschaft vertritt?
    - (b) Nach dem Gesetz (in der geltenden Fassung) genehmigt der VB den 'vom Führer der Studentenschaft nach Beratung im Mitarbeiterkreis vorgelegten Haushaltsplan'.

Sohny werkergelænd els fisch

Heute völlig anderes Verfahren der Feststellung des Haushaltsplanes ( vom ASta aufgestellt, vom Parlament beschlossen ). Immerhin zu erwägen der - sicherlich konstruierte - Fall: Der Vorsitzende oder Vorstand kann sich mit dem Parlament nicht einigen und legt einen eigenen Haushaltsplan vor - oder er legt, ohne das Parlament überhaupt zu fragen, einen eigenen Plan vor. Wie verhält sich der VB zu diesem - dem Buchstaben des Gesetzes entsprechenden - Haushaltsplan?

3. Amtszeit des Vermögensbeirates

Im Gesetz ist zu dieser Frage nichts enthalten; die Neufassung der Satzung sieht eine Amtszeit vom 11. bis 31.12.
vor. Zweifelhaft, ob diese Lösung sachgerecht, da der VB
zur kontinuierlichen Überwachung der Vermögensgebarung
der Studentenschaft angelegt ist. Ratsamer erschiene auf
jeden Fall eine Amtszeit, die eine Übersicht über ein
ganzes Haushaltsprogramm, von der Erstellung des Planes
bis zur Rechnungslegung, ermöglichte. Zur Sicherung der
Kontinuität wäre zudem eine 'überlappende' Amtszeit für
jeweils einen Teil der Mitglieder vorzuziehen.

## III.

## Andere Punkte in der Neufassung der Satzung

1. Der Schlußartikel alter Fassung sah als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Satzung unter anderem die Genehmigung durch den Senat vor. In der Neufassung ist dieses Erfordernis weggelassen worden und das Inkrafttreten - in Übereinstimmung mit § 5 des Gesetzes von 1933 - nur noch an die Genehmigung durch den Minister geknüpft. Die Studentenschaft hat sich inzwischen bereitgefunden, die Neufassung dem Senat zur Bestätigung vorzulegen. Zu erwägen ist die Frage, ob nicht die erwähnte Änderung des Schlußartikels insoweit rückgängig gemacht werden sollte, als - im Widerspruch zu xxx § 44 II der Satzung der THD - das Erfordernis der Zustimmung des Senats gestrichen worden ist. Die Änderung berührt zwar das Erfordernis nicht, da sich dieses aus § 44 II der Satzung der THD ergibt, ohne in der Satzung der Studentenschaft wieder-

holt zu sein; zumindest aus optischen Gründen wäre aber eine Wiederherstellung des alten Zustandes erwünscht, da sonst dem Vorgang der Änderung an sich möglicherweise eine gewisse Bedeutung zugemessen werden müßte.

2. Im Zuständigkeitskatalog für die Studentenschaft in Art.4 Abs.l lit.d übernimmt die Neufassung der Satzung aus dem Gesetz die Definition der Mitwirkung der Studentenschaft an der Selbstverwaltung der Hochschule, unter Ersetzung der 'beratenden' Teilnahme des Gesetzes durch 'stimmberechtigte' Teilnahme. Es wäre wohl vorzuziehen, die Definition des Gesetzes durch eine Bezugnahme auf die Satzung der THD zu ersetzen, also etwa zu formulieren

'durch Teilnahme von Vertretern der Studentenschaft an den Sitzungen des Großen und des Kleinen Senats und der Fakultäten nach Maßgabe der Satzung der THD'.

3. Im Zuständigkeitskatalog fällt auf, daß in die Satzung sämtliche Teile des § 3 des Gesetzes aufgenommen worden sind, mit Ausnahme der lit.f, die im Gesetz lautet:

(Die Studentenschaft hat)

'f. an der Aufrechterhaltung der akademischen Zucht und Ordnung (besondere Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektors) mitzuwirken.'t

Brwägenswert, ob nicht die Aufnahme dieser gesetzlichen Aufgabe in die Satzung - möglicherweise in etwas zeitgemäßerer Formulierung - in die Satzung angebracht wäre.

C. 9.7.62